



**Gemeinde Arboldswil**  
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil  
Ziefnerstrasse 11  
4424 Arboldswil

Tel: 061 933 13 13  
Mail: [gemeinde@arboldswil.ch](mailto:gemeinde@arboldswil.ch)  
Homepage: [www.arboldswil.ch](http://www.arboldswil.ch)

# Einbürgerungsreglement

Der Gemeinde Arboldswil

vom 3. Dezember 2018

# Einbürgerungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arboldswil, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018<sup>1</sup> (BüG BL),

beschliesst:

## A. Geltungsbereich

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Arboldswil.

<sup>2</sup>Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. Voraussetzungen der Einbürgerung

### § 2 Niederlassung

<sup>1</sup>Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008<sup>2</sup> (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von drei Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen fünf Jahren.

<sup>2</sup>Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von drei Jahren, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup>Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup>Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von drei Jahren, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>5</sup>Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>6</sup>Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens zwei Jahren nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> GS 2018.046, SGS 110

<sup>2</sup> GS 36.0752, SGS 111

### § 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

### C. Anspruch auf Einbürgerung

#### § 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit dreissig Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

### D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

#### § 5 Voraussetzung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

#### § 6 Verfahren

<sup>1</sup> Hat die Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert dreissig Tagen bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

#### § 7 Wirkung

<sup>1</sup> Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **E. Verfahren**

### **§ 8 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

### **§ 9 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert sechs Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert sechs Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

### **§ 10 Abstimmung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet innert sechs Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat übermittelt innert dreissig Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

<sup>4</sup> Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

## **F. Gebühren**

### **§ 11 Bemessung und Umfang**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

## § 12 Indexierung

<sup>1</sup>Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup>Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

## § 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

## § 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

## G. Schlussbestimmung

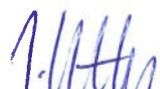
### § 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Einbürgerungsreglement vom 17. März 2010 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil

  
Johannes Sütter  
Gemeindepräsident



  
Corinne Gaugler  
Gemeindevorwallerin

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Liestal, 6. Februar 2019



Isaac Reber  
Regierungsrat

